# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Beirates für Migration und Integration am 10. November 2024

ı

Am Sonntag, dem 10. November 2024 findet in der Stadt Koblenz in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr die Wahl zum Beirat für Migration und Integration statt.

Das Wählerverzeichnis der Stadt Koblenz wird in der Zeit von Montag dem 21. Oktober 2024 bis Freitag, dem 25. Oktober 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr sowie 14.00 – 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät bei der Stabsstelle Wahlen, Ferdinand-Sauerbruch-Str.12, 56073 Koblenz möglich.

II.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im Wahlraum des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, das Wahlrecht ausüben, sofern die oder der Wahlberechtigte nicht einen Wahlschein hat. Wer im Besitz eines Wahlscheines ist, kann nur durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage einer auf ihn lautenden Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Die Wählerin/Der Wähler hat im Zweifel ihre/seine Identität nachzuweisen.

### Wahlberechtigt sind

- 1. alle Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner,
- 2. alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
  - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes
  - b) durch Einbürgerung
  - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
  - d) nach § 4 Abs.1 in Verbindung mit Abs.4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2,3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Von der Meldepflicht befreite ausländische Staatsangehörige, Spätaussiedler oder deren Familienangehörige, die nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben sowie eingebürgerte Einwohner werden nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Diese Personen müssen für die Ausübung ihres Wahlrechts einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Die Antragsfrist endet am 20. Oktober 2024. Antragsformulare sind bei der Stabsstelle Wahlen, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 12, 56073 Koblenz erhältlich und stehen zusätzlich unter www.wahlen.koblenz.de zum Download bereit.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 25. Oktober bis 12 Uhr, bei der Stadtverwaltung Koblenz, Stabsstelle Wahlen, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 12, 56073 Koblenz Einspruch einlegen (Einspruchsfrist). Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 20. Oktober 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag dem 25. Oktober 2024 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular -Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Der Wahlschein kann aber auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. In diesem Fall müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl. Ort) angegeben werden; die Wählerverzeichnisnummer Stimmbezirksnummer, die auf der Wahlbenachrichtigung eingetragen sind, sollen angegeben werden. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

#### www.wahlen.koblenz.de

zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

#### briefwahl@stadt.koblenz.de

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch schriftliche Vollmacht nachweisen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag auch Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt haben.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden Wahlberechtigten an die Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich, dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Stadtverwaltung Koblenz, Stabsstelle Wahlen, vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Die Wählerin/Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung Koblenz, Stabsstelle Wahlen, Ferdinand-Sauerbruch-Str.12, 2. Stock, 56073 Koblenz, selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort bis spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis zum Freitag vor dem Wahltag, den 08. November 2024, 18 Uhr, bei der Stabsstelle Wahlen beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein beantragt haben, erhalten mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettelumschlag für die Briefwahl",
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bürgermeisterin Ulrike Mohrs als Wahlleiterin für die Wahl des Beirats für Migration und Integration der Stadt Koblenz